

Einladung

zur 35. Sitzung der Ratsversammlung am Donnerstag,
9. September 2004, 15.00 Uhr, Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen am 26. Februar, 06. Mai und 03. Juni 2004, - bereits übersandt - sowie 01. Juli 2004 - wird nachgereicht
2. A N F R A G E N
 - 2.1. der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Stärkung des Klimaschutzes über geändertes Baurecht (Drucks. Nr. 1553/2004)
 - 2.2. der CDU-Fraktion zu Beihilfen für Decoder an Sozialhilfeempfänger (Drucks. Nr. 1566/2004)
 - 2.3. der SPD-Fraktion zur "Münchner Studie" (Drucks. Nr. 1602/2004)
 - 2.4. der Gruppe Hannoversche Linke/PDS zu den städtischen Personalkosten (Drucks. Nr. 1747/2004)
3. Anträge zu Neu- und Umbesetzungen in verschiedenen Gremien
 - 3.1. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss (Drucks. Nr. 1696/2004)
 - 3.2. Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer (Drucks. Nr. 1776/2004)
 - 3.3. Umbesetzung im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH) (Drucks. Nr. 1751/2004)
4. Antrag zur Schließung der Nebenstelle Misburg des Fachbereichs Recht und Ordnung (Drucks. Nr. 1101/2004)
 - 4.1. dazu 1. Ergänzung, Änderungsanträge des Stadtbezirkes Misburg-Anderten (Drucks. Nr. 1101/2004 E1 mit 2 Anlagen)
 - 4.2. sowie 2. Ergänzung (Drucks. Nr. 1101/2004 E2 mit 2 Anlagen)

5. Antrag zur Bauleitplanung Misburg-Süd; Umgehungsstraße
(Drucks. Nr. 2242/2003 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt
- 5.1. dazu Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(Drucks. Nr. 0664/2004)
6. Antrag zur Wiederwahl des Ersten Stadtrates
(Drucks. Nr. 1772/2004)
7. Antrag zum 30. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Hannover
(Drucks. Nr. 1777/2004)
8. Antrag zur Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend ab dem 01.01.2001 und Neufassung ab dem 01.01.2005
(Drucks. Nr. 1717/2004 mit 3 Anlagen)
9. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zu einem Fonds zum Erhalt von Theaterspielstätten
(Drucks. Nr. 0529/2004)
10. Antrag zum Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung einer "Ehrenamts-Card"
(Drucks. Nr. 1487/2004)
11. Antrag zum Antrag der Gruppe Hannoversche Linke/PDS zur ordentlichen Kündigung der Vorstandssprecher der Sparkasse Hannover
(Drucks. Nr. 1569/2004)
12. A N T R Ä G E
- 12.1. der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP-Fraktion zur Vermarktung der Software "CARA"
(Drucks. Nr. 1536/2004)
- 12.2. der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- 12.2.1. zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städtischen und stadtnahen Einrichtungen
(Drucks. Nr. 1537/2004)
- 12.2.2. zu Maßnahmen "Aktiv gegen Kinderarbeit"
(Drucks. Nr. 1547/2004)
- 12.3. der CDU-Fraktion
- 12.3.1. zu schulergänzenden Betreuungsmaßnahmen (SBM)
(Drucks. Nr. 1589/2004)
- 12.3.2. zur Nutzung des Deutschen Corporate Governance Kodex
(Drucks. Nr. 1749/2004)

- 12.4. des Ratsherrn Wruck
- 12.4.1. zur Einstellung der vollen Gehaltsfortzahlungen an die ausscheidenden Vorstandssprecher der Sparkasse Hannover (Drucks. Nr. 1567/2004)
- 12.4.2. zur Rückkehr der Stadt Hannover zur alten Rechtschreibung vor 1996 (Drucks. Nr. 1758/2004)

Schmalstieg

Oberbürgermeister

<p style="text-align: center;">Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anfrage Nr. 1553/2004)</p>

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur "Stärkung des Klimaschutzes über geändertes Baurecht"

Anfrage

Zum 20. Juli 2004 wird das Baugesetzbuch nach europarechtlichen Vorgaben angepasst. So wird das Instrument des Städtebaulichen Vertrages ausdrücklich um die Möglichkeit erweitert, die Nutzung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie Solaranlagen vorzugeben. Darüber hinaus werden die Kommunen verpflichtet, in ihren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen den allgemeinen Klimaschutz zu beachten. So können neuerdings Bebauungspläne die Nutzung von erneuerbaren Energien vorgeben. Im Vorgriff hierauf gibt es in der Hansestadt Hamburg bereits einen Bebauungsplan, wonach 30 % des Jahreswarmwasserbedarfs über die Nutzung erneuerbarer Energien abgedeckt werden müssen. Neben erneuerbaren Energien sind auch klimaschützende Verkehrsarten über die Flächennutzungs- und Bebauungsplanung stärker zu beachten, z. B. über gute ÖPNV-Anbindungen für Wohnen und Gewerbe, Fahrradabstellmöglichkeiten, Grünverbindungen, kurze Wege.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie wird die Stadtverwaltung die neuen Instrumente zum Schutz des Klimas und zur Förderung der erneuerbaren Energien anwenden?
2. Wieweit hält die Stadtverwaltung es für machbar, mit den neuen Instrumenten die Umsetzung des städtischen Klimaschutzprogramms von 1996 zu forcieren (Senkung CO₂-Ausstoß der LHH)?
3. Hält die Stadtverwaltung es für geboten, dem Fuß-, Rad- sowie öffentlichen Verkehr in der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung einen höheren Stellenwert gegenüber dem motorisierten Individualverkehr einzuräumen, weil er einen stärkeren Beitrag für den allgemeinen Klimaschutz leistet, wie es das neue Baugesetzbuch verlangt?

(Lothar Schlieckau, Fraktionsvorsitzender)

Hannover / 07.07.2004

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Anfrage Nr. 1566/2004)</p>

Anfrage der CDU-Fraktion bezüglich Beihilfen für Decoder an Sozialhilfeempfänger

Anfrage

Mit der Einführung des „Digitalen Überall-Fernsehens“ (DVB-T) benötigt ab November 2004 jeder Haushalt, der TV-Programme bisher über Antenne empfängt, einen Decoder. Für Kabel- bzw. Satellitenempfänger ändert sich nichts. Sozialhilfeempfänger haben ab dem 08.11.2004 einen Anspruch auf das Zusatzgerät und können Anträge bei der zuständigen Behörde stellen - sofern sie nicht verkabelt sind. Die Lokalpresse berichtet in diesem Zusammenhang, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt gestellte Anträge schon jetzt entschieden werden und Auszahlungen erfolgen. Hintergrund sei eine Anweisung der Region zur Vermeidung eines Antragsstaus im November.

Es widerspricht jedem ökonomisch sinnvollen Verhalten, gesetzliche Ansprüche schon zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem sie noch gar nicht entstanden sind - und zwar nur aus dem Grunde, um einem künftig möglicherweise drohenden Antragsstau vorzubeugen. Ein derartiges Verwaltungshandeln ist auch im Hinblick auf die desolante Finanzsituation nicht zu verantworten.

Wir fragen daher die Verwaltung:

- 1) Wie viele Anträge liegen der Verwaltung gegenwärtig vor, und wie viele wurden bereits entschieden?
- 2) In welcher Höhe sind Auszahlungen erfolgt?
- 3) Welche Kontrollmechanismen wird die Verwaltung anwenden, um Sozialmissbrauch zu verhindern, indem Haushalte mit Kabelanschluss ebenfalls Beihilfe für einen Decoder beantragen?

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 12.07.2004

SPD-Fraktion (Anfrage Nr. 1602/2004)

Anfrage der SPD-Fraktion bezüglich der "Münchener Studie"

Anfrage

Münchener Studie

Die bayerische Landeshauptstadt München hat in einer bundesweit einmaligen Aktion im Jahr 2003 die schwule und lesbische Bevölkerung Münchens über Ihre Lebensumstände befragt. In der Tendenz lassen sich die Ergebnisse sicher auch auf andere Großstädte übertragen.

Noch immer erleben Schwule und Lesben Ausgrenzung, Benachteiligung und Gewalt in ihrem Alltagsleben. 80% aller Befragten in München hatten persönliche Erfahrungen mit Ausgrenzung und Benachteiligung, 60% aller Befragten geben an, Situationen zu kennen in denen sie große Angst haben, als homosexuell erkannt zu werden und fast 20% wurden Opfer von Gewalthandlungen. Viele Schwulen und Lesben in München erwarten, dass das Bekannt werden ihrer Homosexualität vor allen auch bei Behörden Nachteile bringen würde.

Ein besonderer Schwerpunkt der Studie lag auf der Lebenssituation von älteren Schwulen und Lesben. Mehr als 90% der Befragten sind der Ansicht, dass die derzeit bestehenden Einrichtungen der Altenpflege nicht mit den Bedürfnissen Homosexueller umgehen können. Weniger als 30% sind der Meinung gewesen, dass Homosexuelle in den Einrichtungen der Altenpflege diskriminierungsfrei behandelt werden. Eindeutig bevorzugt werden Einrichtungen, in denen Homosexuelle offen schwul/lesbisch leben können, die aber nicht ausschließlich auf Homosexuelle beschränkt sind.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist der Verwaltung die Münchener Studie bekannt, welche Erkenntnisse hat die Verwaltung aus der Studie für ihre Arbeit gewonnen. hält die Verwaltung eine eigene Befragung in Hannover für sinnvoll?
2. Welche Anstrengungen unternimmt die Verwaltung gegen Ausgrenzung und Benachteiligung von Schwulen und Lesben? Gibt es Schulungsangebote für die Verwaltungsmitarbeiter/innen?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, den Bedürfnissen von alten und pflegebedürftigen Homosexuellen gerecht zu werden. Gibt es ein Angebot der Altenpflege, welches sich speziell auch an Schwule und Lesben richtet?



Klaus Huneke Fraktionsvorsitzender

Hannover / 06.08.2004

<p style="text-align: center;">Hannoversche Linke/PDS (Anfrage Nr. 1747/2004)</p>

Anfrage der Gruppe Hannoversche Linke/PDS zu den städtischen Personalkosten

Zu hohe Personalkosten

Aus dem Personalflexibilisierungskonzept (PFK) zur Umsetzung der Aufgabenkritik / Haushaltskonsolidierung ist unter Punkt 3.1 „Null-Stellenplan“ zu entnehmen:

3.1 Null-Stellenplan

Neue Stellen werden nicht eingerichtet. Neue und somit zusätzliche Stellen müssen im Wege dienststellen- oder dezernatsinterner Stellenumschichtungen gedeckt werden. Darüber hinausgehende restriktiv zu behandelnde Ausnahmen entscheidet der Oberbürgermeister.

Außerplanmäßige Stellen werden als Deckungsvorschlag für eine Umschichtung nicht anerkannt:

Wie der Presse Anfang am 9.8.04 zu entnehmen war laufen die Personalkosten der Landeshauptstadt Hannover aus dem Ruder. In der Presse werden 3 Fachbereiche erwähnt, die an dieser Überschreitung beteiligt waren.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1.) Ab wann wird dieser "Null-Stellenplan" umgesetzt?
- 2.) Welche Fachbereiche halten sich nicht an die Vorgaben, bzw. sind an den Überschreitungen beteiligt?
- 3) Welche Maßnahmen wird die Verwaltung ergreifen, damit es nicht auch noch in anderen Fachbereichen zu einer Erhöhung der Personalkosten kommt?

Detlef Schmidt, Gruppenvorsitzender

Hannover / 26.08.2004

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1696/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss

Antrag,

folgende Besetzung im Jugendhilfeausschuss festzustellen:

beratendes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des AG KJHG
- Vertreter/-in der evangelischen Kirche -

bisher:

Herr Pastor
Martin Bergau
c/o Stadtjugenddienst
Am Steinbruch 12
30449 Hannover

neu:

Frau Pastorin
Ute Junginger
c/o Stadtjugenddienst
Am Steinbruch 12
30449 Hannover

Die übrige Besetzung des Jugendhilfeausschusses bleibt unverändert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt beim ev.-luth. Stadtkirchenverband Hannover.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 23.07.04 hat der ev.-luth. Stadtkirchenverband mitgeteilt, dass Frau Ute Junginger ab 1.8.04 Ihren Dienst als neue Jugendpastorin angetreten hat und bittet darum Frau Junginger in den Jugendhilfeausschuss zu berufen.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 19.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1776/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Limmer

Antrag,

die Umbesetzungen in der Kommission Sanierung Limmer wie folgt festzustellen:

bisher:

Bürgervertreter
Christian Eggers
Hufelandstr. 9
30453 Hannover

neu:

Bürgervertreter
Horst Bielke
Brunnenstr. 15
30453 Hannover

bisher:

Bezirksratsfrau
Helene Tiedge

neu:

Bezirksratsherr
Christian Eggers

Die übrige Besetzung der Kommission Sanierung Limmer bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der CDU-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit Schreiben vom 25.08.2004 teilte die CDU-Fraktion mit, dass Herr Eggers als

Bürgervertreter ausscheidet und künftig in seiner neuen Funktion als Bezirksratsherr an Stelle von Bezirksratsfrau Tiedge als Mitglied in der Kommission Sanierung Limmer benannt wird. Als nachfolgender Bürgervertreter wird Herr Bielke benannt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umsetzung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 31.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1751/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Aufsichtsrat der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mbH (GBH)

Antrag,

folgende Umbesetzung festzustellen:

Bisher:
Ratsfrau Ingrid Wagemann

Neu:
Ratsherr Michael Dette

Die übrige Besetzung des o.g. Aufsichtsrates bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Die Benennungen für die Umbesetzungen erfolgen durch die Fraktionen, hier durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Ratsfrau Ingrid Wagemann hat ihren Sitz im Aufsichtsrat der GBH niedergelegt. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Ratsherrn Michael Dette als ihren Nachfolger benannt.

Nach § 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der GBH entscheidet der Rat über die Entsendung und Abberufung der auf die Landeshauptstadt Hannover entfallenden Aufsichtsratsmitglieder nach den Vorschriften der NGO.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 30.08.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1822/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung im Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten

Antrag,

folgende Umbesetzung eines beratenden Mitgliedes im Ausschuss für Arbeitsmarkt,
Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten festzustellen:

bisher:

Horst Sander
Anderter Str. 55
30629 Hannover

neu:

Katrin Mohr
Auf dem Emmerberge 30
30169 Hannover

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unberührt.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Nach Niederlegung des Mandates durch Herrn Sander hat die SPD-Fraktion mit Schreiben vom 02.09.2004 Frau Katrin Mohr als nachfolgende Bürgervertreterin im obigen Ausschuss vorgeschlagen.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 03.09.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1823/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Umbesetzung in der Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost

Antrag,

folgende Umbesetzung festzustellen:

bisher:

Bürgermitglied
Wolf-Dieter Piwecki
Plauener Str. 23
30179 Hannover

neu:

Bürgermitglied
Burgit Mund
Plauener Str. 23
30179 Hannover

Die übrige Besetzung des Gremiums bleibt unverändert.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Das Vorschlagsrecht für diese Umbesetzung liegt bei der SPD-Fraktion.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Frau Burgit Mund wurde von der SPD-Fraktion als nachfolgende Bürgervertreterin für den verstorbenen Bürgervertreter Herrn Wolf-Dieter Piwecki benannt.

Die Ratsfrauen und Ratsherren stellen die Umbesetzung durch Beschluss fest.

10.10
Hannover / 06.09.2004

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten
In den Organisations- und
Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1101/2004
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

**Schließung der Nebenstelle Misburg des Fachbereichs Recht und Ordnung,
Waldstraße 9**

Antrag,

die Nebenstelle Misburg des Fachbereiches Recht und Ordnung, Waldstraße 9 zum
30.09.2004 zu schließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es sind keine besonderen Auswirkungen erkennbar.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	123.000,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	30.000,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	153.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-153.000,00	

Begründung des Antrages

Wegen der sich weiter verschlechternden Rahmenbedingungen für die finanzielle Lage der Stadt ist eine Fortschreibung der haushaltskonsolidierenden Maßnahmen unabdingbar. Deshalb sind im Rahmen des Verfahrens "Aufgabenkritik" erneut die städtischen Leistungen auf den Prüfstand gestellt worden. Die Fachbereiche haben Vorschläge zur Absenkung der Ausgaben erarbeitet, die mit der Drucksache 2669/2003 dargestellt wurden.

Die in dieser Drucksache enthaltene Maßnahme, die Nebenstelle Misburg des Fachbereiches Recht und Ordnung zu schließen, wurde vom Rat in seiner Sitzung am 26.02.2004 beschlossen.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Vorgabe zum 30.09.2004 umzusetzen.

Dabei lässt sie sich insbesondere davon leiten, dass das städtische Angebot an Serviceeinrichtungen des Fachbereiches Recht und Ordnung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen finanziellen Situation der Stadt ausreichend ist.

Die Nebenstelle Misburg hat mit einem Anteil von 5,5% die geringsten Besucherzahlen der einwohnerinnen- und einwohnerorientierten Servicebereiche.

Neben dem Bürgeramt Mitte im Gebäude des Fachbereiches in der Leinstr. 14, das als siebte und größte kundenorientierte Einrichtung dieser Art Anfang September

2001 den Betrieb aufgenommen hat, stehen auch erhebliche Servicekapazitäten in verschiedenen Stadtteilen für die Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Für die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils Misburg bestehen mehrere Möglichkeiten, ihre melderechtlichen oder sonstigen Angelegenheiten in den anderen Bürgerämtern zu erledigen. Seit vielen Jahren ist eine Allzuständigkeit dieser Kundenservicestellen des Fachbereiches Recht und Ordnung gegeben. Die Besucherinnen und Besucher können daher jede dieser vorhandenen Einrichtungen

Bürgeramt Bemerode, Bemeroder Rathausplatz 1,
Bürgeramt Döhren, Peiner Straße 9,
Bürgeramt Herrenhausen, Meldaustraße 25/27,
Bürgeramt Mitte, Leinstraße 14,
Bürgeramt Podbi-Park, Lister Straße 11,
Bürgeramt Ricklingen, Ricklinger Stadtweg 1,
Bürgeramt Sahlkamp, Elmstraße 15,
Nebenstelle Linden, Lindener Marktplatz 1

in Hannover aufsuchen.

Die Ausstattung mit moderner Technik und die Anbindung an das Kommunikationssystem der Stadtverwaltung ermöglichen eine schnelle und störungsfreie Kommunikation zwischen den einzelnen Servicebereichen der Stadtverwaltung.

Durch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr sind von Misburg aus insbesondere die Bürgerämter Bemerode und Sahlkamp, Podbi-Park und Mitte erreichbar. Dort stehen jeweils ausreichende räumliche und personelle Kapazitäten zur Verfügung, um die zusätzlichen Besucher in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu kundenfreundlichen Öffnungszeiten bedienen zu können.

Während die Nebenstelle Misburg zurzeit nur einmal wöchentlich (donnerstags) bis 18.00 Uhr geöffnet hat, bieten die Bürgerämter jeweils zwei solcher langen Sprechtag an, dann durchgehend geöffnet von 8.00 bis 18.00 Uhr. Auch wird im Bürgeramt ein breiteres Aufgabenspektrum abgedeckt als in einer Nebenstelle.

Die Verwaltung verkennt nicht, dass insbesondere ältere und behinderte Menschen Mobilitätsprobleme haben können, die ein Erreichen von behördlichen Einrichtungen außerhalb des eigenen Stadtteils erschweren. In begründeten Einzelfällen können –wie bisher schon praktiziert- Serviceleistungen durch AußendienstmitarbeiterInnen der Stadtverwaltung direkt bei den Bürgerinnen und Bürgern in deren Wohnung oder in Seniorenheimen erbracht werden.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Ausgabe von Dokumenten in der Stadtbibliothek Misburg auf Wunsch der Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht werden kann.

Durch die Schließung der Nebenstelle Misburg werden insgesamt Einsparungen in Höhe von 153.000 € jährlich erzielt. Dieser Betrag setzt sich aus 123.000 € Personalkosten (für 3 MitarbeiterInnen) und 30.000 € Sachkosten zusammen.

Über die künftige Nutzung der bislang von der Nebenstelle genutzten Räumlichkeiten wird die Verwaltung zu gegebener Zeit informieren.

Hannover / 11.05.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Organisations- und
Personalausschuss
In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

	1. Ergänzung
Nr.	1101/2004 E1
Anzahl der Anlagen	2
Zu TOP	

**Schließung der Nebenstelle Misburg des Fachbereichs Recht und Ordnung,
Waldstraße 9, Änderungsanträge des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten
(Drucksachen 15-1300/2004 und 15-1302/2004)**

Antrag,

die dieser Ergänzung als Anlagen beigefügten Änderungsanträge des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten (Drucksachen 15-1300/2004 und 15-1302/2004) abzulehnen

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es sind keine besonderen Auswirkungen erkennbar.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	123.000,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	30.000,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	153.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-153.000,00	

Begründung des Antrages

Der Stadtbezirksrat Misburg-Anderten hat in seiner Sitzung am 2.6.2004 folgende Beschlüsse zur Drucksache Nr. 1101/2004 gefasst:

Drs. Nr. 15-1300/2004:

Die Verwaltung legt dem Bezirksrat umgehend ein Konzept vor, welches die Öffnung des Ordnungsamtes an mindestens drei Tagen zu unterschiedlichen Öffnungszeiten vorsieht. Nach Zustimmung der entsprechenden Gremien erfolgt dessen Umsetzung

Drs. Nr. 15-1302/2004:

Die Nebenstelle Misburg des Fachbereiches Recht und Ordnung, Waldstraße 9 wird nicht geschlossen. Sollte das bisherige zeitliche Angebot nicht mehr aufrecht erhalten werden, so wird die Verwaltung aufgefordert, zukünftig mindestens begrenzte Öffnungszeiten vorzuhalten und hierfür bei der geplanten Verteilung des Personals für die vorhandenen Bürgerämter bzw. Nebenstellen das erforderliche Personal zeitlich mit einzuplanen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.02.2004 mit der Drucksache Nr. 2669/2003 Haushaltskonsolidierungskonzept 2005 bis 2007 (HK V) grundsätzlich die Schließung der Nebenstelle Misburg beschlossen. Ein Erhalt der Nebenstelle Misburg –auch mit reduzierten Öffnungszeiten- hätte zur Folge, dass die angestrebten haushaltskonsolidierenden Effekte in einem weitaus geringeren Umfang eintreten würden.

Darüber hinaus gibt es Erfahrungen mit nur kurzzeitig geöffneten Verwaltungsdienststellen:

Die Bürgerservicetage (Mini-Nebenstellen) in Ahlem, Anderten und Vinnhorst wurden in den Jahren 2001/2002 aufgrund zu geringer Besucherzahlen eingestellt.

Die Stadtverwaltung strebt an, den Einwohnerinnen und Einwohnern durch kundenfreundliche Angebote und einprägsame Öffnungszeiten serviceorientierte Bürgerämter zu bieten. Eine auf wenige Öffnungszeiten reduzierte Nebenstelle, die möglicherweise in Krankheitsfällen sogar geschlossen werden muss, kann diese Verlässlichkeit nicht bieten und führt eher zur Unzufriedenheit der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrer Verwaltung.

32.1

Hannover / 25.06.2004

SPD

Drucksache Nr. 15-1302/2004

Fraktion im Bezirksrat Misburg/Anderten

der Landeshauptstadt Hannover

An den
Bezirksbürgermeister
Herrn Knut Fuljahn
Über
Amt für zentrale Dienste
Rats- und Bezirksratsangelegenheiten
Trammplatz 2

30159 Hannover

Hannover, den 3. 6. 2004

Änderungsantrag: gem: § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in der Sitzung des Stadtbezirksrates am 3. 6. 2004

Der Bezirksrat möge beschließen:

Die Nebenstelle Misburg des Fachbereiches Recht und Ordnung, Waldstrasse 9 wird nicht geschlossen. Sollte das bisherige zeitliche Angebot nicht mehr aufrecht erhalten werden, so wird die Verwaltung aufgefordert, zukünftig mindestens begrenzte Öffnungszeiten vorzuhalten und hierfür bei der geplanten Verteilung des Personals für die vorhandenen Buergeraemter bzw. Nebenstellen das erforderliche Personal zeitlich mit einzuplanen.

Begründung:

1. Die Verwaltung geht in seiner Begründung davon aus, dass die Nebenstelle Misburg den geringsten Anteil an Besucherzahlen der einwohner/innenorientierten Servicebereiche habe. Unberücksichtigt blieb bei dieser Bewertung, dass schon in den letzten Jahren das Serviceangebot systematisch so minimiert worden ist, das man am Ende dieses Ergebnis erreichte und so ein Argument gewann, die Nebenstelle schließen zu können.
2. Die von der Verwaltung so gepriesene gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr von Misburg aus entspricht keineswegs einer so guten Qualität, dass ohne erheblichem Aufwand insbesondere immobile Buerger/innen problemlos die empfohlenen Buergeraemter erreichen könnten.
3. Nach Aussage von Buerger/innen scheint auch das angeblich ausreichende Personal in den empfohlenen Buergeraemtern nicht vorhanden zu sein, sonst würden doch nicht die von den Buerger/innen beklagten unangemessen hohen Wartezeiten dort entstehen müssen.
4. Völlig unberücksichtigt hat die Verwaltung außerdem, dass gerade in diesem Stadtbezirk ein Bevölkerungszuwachs zu erwarten ist, wie in kaum einem anderen Stadtbezirk, der erst recht die Erhaltung der Nebenstelle rechtfertigt.
5. Unerwähnt bleibt bei der Verwaltung auch eine Erklärung darüber, wie sie dazu steht, dass bei der Schliessung der Nebenstelle Anderten darauf verwiesen wurde, dass es



Hannover, den 02.06.04

Fraktion der
Christlich Demokratischen Union
im Stadtbezirksrat
der Landeshauptstadt Hannover

Drucksache Nr. 15-1300/2004

Herrn
Bezirksbürgermeister
Knut Fuljahn
über das Hauptamt
Abt. f. Rats- und Bezirkratsangelegenheiten
Rathaus
Trammplatz 2

30159 Hannover

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der
Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des
Stadtbezirksrates am 02.06.04 zu TOP 8.3 Drs. Nr.
1101/2004

Der Bezirksrat möge beschließen:

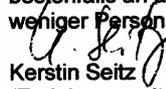
Der Antragstext wird wie folgt geändert:

Die Verwaltung legt dem Bezirksrat umgehend ein Konzept vor, welches die Öffnung des Ordnungsamtes an mindestens drei Tagen zu unterschiedlichen Öffnungszeiten vorsieht. Nach Zustimmung der entsprechenden Gremien erfolgt dessen Umsetzung.

Begründung:

Wie schon im Änderungsantrag zum Haushaltskonsolidierungsprogramm V gefordert, soll eine Schließung der Nebenstelle des Ordnungsamtes in Misburg vermieden werden. Die Schließung bereitet, wie auch die Verwaltung erkannt und in der Drucksache beschrieben hat, besonders alten und behinderten Menschen Mobilitätsprobleme. Es ist daher unerlässlich die Nebenstelle weiterhin, wenn auch mit verringerten Öffnungszeiten und vielleicht auch an anderer Stelle, vorzuhalten.

Da das Personal nicht entlassen wird, entstehen auch keine Personaleinsparungen wie in der Drucksache beschrieben. Das Ordnungsamt vollzieht die Ausführung gesetzlicher Aufgaben, daher können diese auch nicht eingestellt werden, d.h. die Aufgaben benötigen bestenfalls an anderer Stelle den gleichen Personaleinsatz. Bestenfalls kann dies von weniger Personal mit längerer Bearbeitungsdauer erledigt werden.


Kerstin Seitz
(Fraktionsvorsitzende)

Landeshauptstadt



Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

2. Ergänzung

Nr. 1101/2004 E2

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

**Schließung der Nebenstelle Misburg des Fachbereichs Recht und Ordnung,
Waldstraße 9, (Drucksachen 15-1300/2004 und 15-1302/2004)**

**Beantwortung der Fragen aus der Sitzung des Organisations- und
Personalausschusses am 07.07.2004 (Anlage 1 Protokollauszug)**

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Es sind keine besonderen Auswirkungen erkennbar.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	123.000,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	30.000,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	0,00	
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	153.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-153.000,00	

Stellungnahme zu den Fragen aus der Sitzung des Organisations- und Personalausschusses am 07.07.2004

Für die Nebenstelle Misburg wurden im Jahr 2003 15.774 Besucher errechnet. Bei der Anzahl der BesucherInnen handelt es sich nicht um das Ergebnis einer Zählung der Kunden, sondern um die Anzahl der erbrachten EDV-Leistungen. Da dieses Auswertungskriterium für die Ermittlung der Besucherverteilung für alle Bürgerämter und Nebenstellen angewandt wird, handelt es sich dabei auch um repräsentative, vergleichbare Zahlen.

Der von Herrn Bezirksbürgermeister Fuljahn vom Stadtbezirksrat Misburg-Anderten am 30.06.2004 vorgelegte Vergleich (**Anlage 2**) der Besucherzahlen in den Bürgerämtern/ Nebenstellen geht davon aus, dass ständig die zugewiesene MitarbeiterInnenzahl für Kundenkontakte zur Verfügung steht. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise aufgrund krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten Personalverschiebungen vorgenommen werden, auch um eine Mindeststärke in der Besetzung unserer Bürgerämter und Nebenstellen aufrecht zu erhalten.

Für die Ermittlung der notwendigen Anzahl von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen ist nach Vorgaben der KGST als Berechnungsgrundlage die Anzahl der Jahresarbeitsminuten,

bezogen auf die einzelnen und unterschiedlichen Bearbeitungsfälle, heranzuziehen.

Weiterhin ist die Aufgabenstellung zwischen den Bürgerämtern und Nebenstellen sehr unterschiedlich. In den Bürgerämtern nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzliche fachliche (z.B. Fischereischeine, Parkausweise und verkehrsrechtliche Genehmigungen) und organisatorische Aufgaben (u.a. Dienstplanung, Kassengeschäfte) wahr, dies ist verbunden mit mehr Eigenverantwortung und damit auch mehr Arbeitsaufwand.

Eine Überbesetzung von Bürgerämtern ist keinesfalls gegeben. Der Personalbestand ist notwendig, um die Öffnungszeiten und den besseren Bürgerservice (z.B. Ausfüllen von Meldeformularen, angenehmere Bedientmosphäre) abzudecken.

Wollte man in Misburg ähnliche Bedingungen schaffen, wären neben zwei zusätzlichen Beschäftigten auch erhebliche Aufwendungen für die erforderliche Infrastruktur (kundenfreundliche Wartebereiche und Bediensituation) notwendig. Dieses ist unter den derzeitigen finanziellen Vorgaben nicht leistbar.

Die Reduzierung von 3 Stellen ist aufgrund HK V (Beschluss vom 26.02.04, DS 2669/2003) zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat auch geprüft, inwieweit diese Einsparvorgabe durch andere organisatorische Maßnahmen erbracht werden könnte. Es wurde festgestellt, dass eine Personalreduzierung unter Beibehaltung aller 9 Servicestandorte der OE 32.11 zu einer Verkürzung der Öffnungszeiten und damit zu einer vollständigen Veränderung des bewährten Bürgeramtskonzeptes führen müsste. Dieses würde den bisher getätigten Investitionen in bürgerfreundliche Einrichtungen zuwiderlaufen. Der Standard von mindestens zwei bis 18.00 Uhr geöffneten Bürgerämtern pro Tag könnte nicht aufrechterhalten werden. Eine geringere Anzahl von Beschäftigten pro Servicestandort vermindert auch die Möglichkeit auf stärkeren Publikumsandrang oder Personalausfälle flexibel zu reagieren; damit würden sich Wartezeiten erhöhen und die Kundenzufriedenheit sinken. Ziel ist es den bisherigen Qualitätsstandard der Bürgerämter trotz Arbeitsverdichtung und Sparvorgaben weiter aufrechtzuerhalten. Daher sieht die Verwaltung keine Alternative zur Schließung der Nebenstelle Misburg.

Den Kunden soll angeboten werden, dass sie Dokumente, die in anderen Bürgerämtern der Stadt beantragt haben, künftig in der Stadtbibliothek Misburg abholen können.

32.1
Hannover / 16.08.2004

Ratsfrau Bermanseder bezog sich auf einen Vergleich der Besucherzahlen der Nebenstellen, den der Bezirksbürgermeister des Stadtbezirksrats Misburg-Anderten letzte Woche vorgelegt habe. Man komme zu dem Ergebnis, dass die Nebenstelle im Misburger Rathaus sehr wohl effektiv arbeite.

Habe die Verwaltung die genannten Zahlen überprüft?

Herr Westermann erläuterte, es seien die Besucherzahlen aus 2003 zugrunde gelegt worden. Die Nebenstelle Misburg sei überdurchschnittlich gering - mit 5 % am Gesamtanteil - frequentiert worden.

Herr Oberbürgermeister Schmalstieg fragte nach, um wie viele Besucher es sich gehandelt habe.

Beigeordneter Huneke stellte fest, der Bezirksbürgermeister habe - möglicherweise zu Recht - darauf hingewiesen, dass die Besucherzahl kein ausreichendes Kriterium für die Schließung der Nebenstelle gewesen sein könne.

Im Ergebnis gehe es nicht um die Schließung der Nebenstelle, sondern um die Einsparung von Personalkosten. Angesichts der Zahlenstruktur könne man auch die These aufstellen, dass alternativ auch an drei anderen Orten jeweils eine 3/4- Stelle eingespart werden könne. Das genannte Papier sei am 30.6.2004 im Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung vorgelegt und dort auch der Verwaltung zur Verfügung gestellt worden. Da ein hohes Maß an Akzeptanz zwingend erforderlich sei, müssten die Fragen unabhängig von einer Entscheidung zum Thema generell geklärt werden. Unabhängig davon habe aber auch der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung bereits eine Entscheidung getroffen.

Er bitte um Beantwortung der Fragen zur Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Ratsfrau Bermanseder betonte, es gehe nur um eine generelle Aufklärung.

Herr Oberbürgermeister Schmalstieg sagte eine Überprüfung und Stellungnahme zu.

.....

Ratsfrau Bermanseder fragte nach, ob Dokumente, die zukünftig in einer anderen Nebenstelle beantragt würden, in der Bücherei abgeholt werden könnten.

Herr Westermann erläuterte, es liefen noch Gespräche zwischen dem Fachbereich Recht und Ordnung und dem Fachbereich Bibliothek und Schule. Detailfragen seien noch zu klären, beispielsweise die Aufbewahrung der Dokumente in der Bücherei, für die es besondere Sicherheitsvorschriften gebe.

Vorlage zum TOP 33 der 34. Sitzung der HaFiRe am 30.06.04

Vergleich über die Besucherzahlen in den Bürgerämter /Nebenstellen

Grundlage der Betrachtung sind die Zahlen die von der Verwaltung für das Jahr 2003 vorgelegt wurden.

Grundlegendes:

Ein Bürgeramt ist 38 Stunden, eine Nebenstelle 27 Stunden in der Woche geöffnet.

Unter der Voraussetzung dass ein Jahr 220 Arbeitstage hat, wäre das bei einer 5-TageWoche, 44 Arbeitswochen und bedeutet somit, dass

die Bürgerämter $38 \times 44 = 1672$ Stunden,
die Nebenstellen $27 \times 44 = 1188$ Stunden im Jahr geöffnet sind.

Der Vergleich:

Die Nebenstelle Misburg wird von 3 Mitarbeitern betreut:
bei 1188 Jahresstunden $\times 3 =$ sind dies **3.564** MA-Stunden

Das Bürgeramt Sahlkamp, Bemerode u. Ricklingen werden jeweils von 5 Mitarbeitern betreut: Bei 1672 Stunden $\times 5 =$ sind dies **8.360** MA-Stunden

Im Ergebnis, bedeutet dies, dass ein Bürgeramt im Jahr
134 Prozent mehr Mitarbeiterstunden
anbietet als eine Nebenstelle

Die Besucherzahlen:

Bemerode: 20.906 – entspricht **nur** 32,5 Prozent mehr Besucher
Ricklingen: 21.799 – entspricht **nur** 38,0 Prozent mehr Besucher
Sahlkamp: 20.649 – entspricht **nur** 30,9 Prozent mehr Besucher
wie in Misburg : 15.774

oder anders gerechnet:

Auf Grund der Besucherzahl standen für einen Besucher

Bemerode : 39 Zeiteinheiten
Ricklingen: 38 Zeiteinheiten
Sahlkamp : 40 Zeiteinheiten
in Misburg nur 22 Zeiteinheiten
zur Verfügung.

Was zeigt, dass die drei erst genannten Bürgerämter überbesetzt sind.

Ergebnis:

Die Besucherzahl, so begründet es die Verwaltung, kann somit **kein** Kriterium für die Schließung der Nebenstelle sein. Die Bürger/innen würden die Nebenstelle im gleichen Umfang nutzen wie die Bürgerämter sofern der Aufgabenkatalog der gleiche wie in einem Bürgeramt, und die Öffnungszeiten die selben wären.

Erstellt: K. Fuljahn- Bezirksbürgermeister – 29.06.04

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat
Misburg-Anderten
In den Ausschuss für
Umweltschutz und Grünflächen
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2242/2003

Anzahl der Anlagen 2

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bauleitplanung Misburg-Süd; Umgehungsstraße

Antrag, zu beschließen:

1. die Verwaltung wird beauftragt, ein Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan einzuleiten mit dem Ziel, die Umsetzung des Verkehrskonzeptes Misburg-Anderten im Bereich Misburg-Süd in geänderter Form entsprechend Anlage 2 durchzuführen und
2. die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 979 (Germania) wie folgt durchzuführen: Die im nördlichen Teil bisher festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche für eine Gewerbeanschließungsstraße soll als nicht überbaubare Grundstücksfläche im gewerblich genutzten Bauland festgesetzt und die im südlichen Teil festgesetzten Dauerkleingärten durch gewerbliche Nutzungen ersetzt werden.
3. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, das 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Bereich Misburg-Süd/ehemaliges "Germania-Gelände" fortzuführen.

Begründung des Antrages:

Entwicklung / Sachstand

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.11.2002 den Beschluss zum 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover, Bereich Misburg-Süd/ehemaliges "Germania - Gelände" (Drucks. Nr. 0901/2001) solange zurückgestellt, bis die Stadt Hannover die zur Realisierung des neuen Hauptverkehrsstraßennetzes benötigten Flächen im Bereich "Germania - Gelände" erworben hat. Damit sollte die Möglichkeit zur Umsetzung der seit langem geplanten und überfälligen "Entlastungsstraße" in Misburg (s. Anlage 1) gesichert werden.

Um eine aktuelle Rechtsgrundlage zur Durchsetzung des Erwerbs der für die Trasse benötigten Fläche durch die Stadt zu schaffen, hatte die Verwaltung zunächst den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1604 ausgearbeitet, dessen räumliche Abgrenzung geringfügig von dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 979 abweicht. Er sieht u.a. auf dem Gelände des Eigentümers im nördlichen Teil die erforderliche Verkehrsfläche für eine Hauptverkehrsstraße und im südlichen Teil die Umwidmung von Kleingartenflächen in Bauland vor. Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses im 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurde dieser Entwurf zurückgestellt und nur der nördliche Teil mit der erforderlichen Verkehrsfläche für die Umgehung ausgearbeitet (B - Plan Nr. 979, 1. Änderung).

Einwendungen des Eigentümers

Der Eigentümer des Geländes zwischen der Anderter Straße und dem Lohweg hat sich im Rahmen mehrerer Erörterungen und in schriftlichen Eingaben gegen die Querung durch eine Hauptverkehrsstraße als Bestandteil der Umgehung Misburg Süd gewandt. Er begründet seine Ablehnung wie folgt:

- Die Trasse zerschneide das von verschiedenen Firmen genutzte Gelände. Dies würde die Nutzungsmöglichkeiten generell einschränken und es entwerten. Konkret gäbe es Schwierigkeiten mit dem Fahrzeugpark der Holding: ein Teil der Fahrzeuge und Maschinen sei nicht für den Straßenverkehr zugelassen und werde die öffentliche Straße nicht queren können.
- Im Norden der Privatstraße seien zwei Speditionen angesiedelt. Diese nutzten die Privatstraße für Rangierfahrten. Dies sei nicht mehr möglich, wenn die Straße zur öffentlichen Hauptverkehrsstraße umgewidmet werde. Ganz allgemein befürchte man, dass es den Speditions-Lkw's nicht gelingen werde, sich in den Verkehrsstrom der Hauptverkehrsstraße einzureihen und man erwarte Kündigung und Wegzug der Mieter.
- Man beabsichtige, neu einen Gleisanschluss zu erstellen. Insgesamt gibt es auf dem Gelände drei Speditionen. Der Gleisanschluss sei mit der Hauptverkehrsstraße nicht realisierbar. Nach Einführung des Mautsystems sei für Speditionen eine Kombination von Straße und Schiene im Konkurrenzkampf unverzichtbar. Außerdem weist man auf den ökologischen Nutzen der Schiene hin.
- Nicht zuletzt wird auf die Kosten der Straßentrasse hingewiesen. Da die Firma im angesprochenen Straßenstück beidseitig Anlieger ist und es sich um eine Erstherstellung handelt, bei der die Anlieger 90 % der Kosten zu tragen haben, müsse die Firma mit hohen Kosten bis an die Millionengrenze rechnen.
- Die Firma weist darauf hin, dass die angesprochenen Kosten für eine Straße anfallen, die ihre Betriebsabläufe stören würde und die sie nachhaltig ablehnt. Sie weist weiterhin darauf hin, dass sie von dieser Planung betroffen wird, nachdem man eine privatwirtschaftliche Sanierung des brachgefallenen Zementwerkstandorts ohne öffentliche Förderung durchgeführt und geschultert habe.
- Eine Trassenalternative auf dem Gelände in Anlehnung an die Güterbahnstrecke wird ebenfalls abgelehnt. (Begründung s.o.)
- Zusammenfassend vertritt man die Standpunkte, dass die Umsetzung der angedachten Planung gegen das Rechtsgebot der gerechten Abwägung privater und öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander verstoße. Die privaten Belange der Firma seien in den bislang absolvierten Verfahrensschritten nicht angemessen bewertet worden. Man werde im Bedarfsfall einen entsprechenden Bebauungsplan mit einer Normenkontrollklage bekämpfen und, wenn man hier keinen Erfolg habe, auf korrigierende Rechtsprechung im Enteignungsverfahren hoffen.
- Außerdem wird geltend gemacht, dass die Umgehungsstraße zwar die Wohnbebauung

von Misburg Süd entlaste, es am Lohweg aber auch eine Wohnsiedlung gibt (Teutonia-Werksiedlung), die durch die Umgehung neu belastet werde.

Um eine Entlastung der Anderter Straße zu erreichen, bietet die Firma gleichzeitig an, eine Verbindung nach Osten zum Lohweg herzustellen und zukünftig den auf dem Gelände erzeugten Verkehr auf den Lohweg zu lenken sowie durch Dienstanweisung eine An- und Abfahrt in Richtung Misburg nach Norden zu vermeiden. Man werde bei Zustimmung der Stadt die Privatstraße hinter der Zufahrt zur Firma Aldi absperren und auf diese Weise die Anderter Straße um ~ 300 Lkw Fahrten (pro Richtung) entlasten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Planung der Ortsteilumgehung wurde 1996 aufgrund eines Antrages der SPD-Fraktion im Verwaltungsausschuss beschlossen (Drucksache 897/1995). Ziel und Zweck der Umgehung ist zunächst die Aufwertung des Ortsteils Misburg-Süd. Dieser Ortsteil hat sich aus einer ehemaligen Werksiedlung der Zementindustrie entwickelt. Er ist in Bezug auf öffentliche Infrastruktur auf Anderten bezogen. Die Stadt hält nur einen Standort für den Bau einer Kita vor. Die Anderter Straße ist, obwohl am Rand gelegen, Standort der privaten Infrastruktur - einer kleinen Ladengruppe und einiger Läden und Restaurants im Erdgeschoss von Wohnhäusern. Die Anderter Straße ist in diesem Bereich mit ~ 8.000 Kfz pro Tag und Richtung belastet - davon ein erheblicher Anteil Lkw's. Hauptziel der Umgehungsstraße ist, diesen Bereich vom Verkehr zu entlasten und der Straße und ihrem Umfeld Chancen zur Weiterentwicklung als Stadtteilzentrum zu geben.

Weiteres Ziel war auch die Abhilfe von Kapazitätsproblemen dieser Straße. Sie ist nur 7 Meter breit und eine Verbreiterung ist nur unter Inkaufnahme von relativ großen Nachteilen möglich (schmale Gehwege, Verzicht auf Bäume). Heute hat insbesondere der Verkehr in Richtung Misburg zur Rush-hour große Probleme, weil Linksabbieger in das Wohngebiet Lücken im Gegenverkehr abwarten müssen und den nachfolgenden Verkehr aufstauen.

In Verfolgung des Auftrages von 1996 zur Ortsteilumgehung hatte die Verwaltung mehrere Trassenalternativen intensiv geprüft und verworfen. Mit der gewählten Alternative wurde ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchgeführt.

Die Argumente des Eigentümers gegen die über sein Gelände führende Trasse sind allerdings vom Grundsatz her nicht zu entkräften. Auch das Kostenargument ist nicht zu relativieren. Die Regelungen des Baugesetzbuches, die Erschließungsbeiträge betreffend, sind nicht zu umgehen: Auf den Eigentümer kommen erhebliche Kosten beim Bau einer Straße auf seinem Gelände zu, die zwar dem Stadtteil Misburg-Süd neue Entwicklungschancen eröffnet, die Entwicklung des Unternehmens jedoch nachhaltig berühren würde.

In der Wertung aller Gesichtspunkte sollte der Stützung des Industriestandortes Misburg in Verbindung mit der Sicherung von Arbeitsplätzen der Vorzug gegeben werden gegenüber einer optionalen Trassenführung, deren Durchsetzung auf absehbare Zeit nicht realisierbar ist. Das Angebot der Firma, den betriebsinternen Verkehr über einen neuen, internen Anschluss an den Lohweg nach Osten abzuführen, könnte zu einer Entlastung der Anderter Straße von gewerblichem LKW-Verkehr beitragen, die so kurzfristig ansonsten nicht erzielbar wäre.

Die Verwaltung schlägt daher vor:

Das Verkehrskonzept Misburg-Anderten (s. Anlage 1) wird im Bereich Misburg-Süd geändert. Die Trasse im Bereich "Germania"-Gelände wird ersetzt durch eine Trasse im Verlauf des Lohweges zwischen Anderter Straße und B 65 (s. Anlage 2).

- Ein entsprechendes Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan wird eingeleitet, um diese Trassenführung zu sichern.

- Die durch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 979 innerhalb des Unternehmensgeländes festgesetzte Gewerbeerschließungsstraße zwischen Anderter Straße und Lohweg wird durch die Festsetzung einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche ersetzt. Dadurch soll einerseits die Herstellung eines Gleisanschlusses ohne Trassenquerung ermöglicht werden; andererseits soll die Überbauung einer potentiellen Trassenführung ausgeschlossen werden, um diese gegebenenfalls ohne den Abbruch von Gebäuden realisieren zu können, wenn sich die unternehmerischen Zielvorstellungen ändern sollten.
- Das 139. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, Bereich Misburg-Süd/ehemaliges "Germania-Gelände" wird fortgeführt u.a. mit dem Ziel, die Darstellung von Kleingartenflächen in die Darstellung Gewerbliche Bauflächen zu ändern.

Bedingung ist, dass vor Abschluss der Verfahren die gemachten Zusagen (Lenkung des auf dem gesamten Firmengelände anfallenden Verkehrs auf den Lohweg über eine privat zu finanzierende Erschließungsstraße, sowie interne Regelung per Dienstanweisung, eine Abfahrt in Richtung Misburg nach Norden zu vermeiden) einen verbindlichen Charakter erhalten. Dies soll dadurch erreicht werden, dass sich die Firma im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zur Durchführung der vorgenannten Maßnahmen verpflichtet.

Gleichzeitig sollte jedoch das Ziel einer Entlastungsstraße, die auch den gewerblichen Verkehr aus den übrigen angeschlossenen Gewerbegebieten aufnimmt, mit Anschluss an die B 65 beibehalten werden. An Stelle der Querung des Unternehmensgeländes soll der Kurzschluss an die Anderter Straße weiter südlich über den Lohweg hergestellt werden. Mit dem Anschluss des Lohweges an die B 65 - Ausbau des südlich angrenzenden, im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1573 gesicherten Straßenzuges, sowie dem Anschluss an die B 65, für den ein Verkehrsgutachten vorliegt und ein entsprechender Bebauungsplan Nr. 1158 in Arbeit ist - könnte eine spürbare Entlastung der Anderter Straße vom Gewerbeverkehr erzielt werden. Für den Anschluss des Lohweges an die B 65 ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung als Straßenbaulastträger einzuholen.

Verfahren

Mit Durchführung der Planverfahren und dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrages werden die rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen für den Bau der Entlastungsstraße geschaffen. Um den Zeitraum zu verkürzen, sollen die Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 979 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1158 sowie zu den erforderlichen Änderungen des Flächennutzungsplanes parallel durchgeführt werden. Unter der Annahme einer zügigen Beratung in den Ratsgremien kann ein Abschluss der Verfahren bis Ende 2005 angestrebt werden.

61.2(alt) / 61.12 (neu)
61.5 (alt) / 61.15 (neu)
Hannover / 20.10.2003

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 0664/2004)

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Drucks. Nr. 2242/2003, Umgehungsstraße Misburg

Antrag,

zu beschließen:

1. Ziel eines Gesamtverkehrskonzeptes für den Stadtteil Misburg - Anderten ist die nachhaltige Entlastung der Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtteils von Lärm und Dreck der durchfahrenden LKW und PKW, insbesondere der Anlieger der Anderter Straße in "Jerusalem" und Meyers Garten.
2. Da das Germania-Gelände (Papenburg) zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, wird die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung über den südlichen Lohweg zur Anderter Straße als Übergangslösung akzeptiert.
3. Die Zu- und Abfahrt vom Papenburg-Gelände direkt auf die Anderter Straße muss unterbunden werden. Ebenso sollte durch geeignete Maßnahmen die Durchfahrt für schwere LKW ab 3,5 To von der Anderter Straße über Meyers Garten in die Gr. Buchholzer Straße erschwert werden um zu verhindern, dass LKW trotzdem am Lohweg nach rechts in die Anderter Straße einbiegen und den Bereich Jerusalem zusätzlich belasten.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, ein F-Planverfahren zur Änderung der Hauptverkehrsstraßenführung durchzuführen, damit der Weiterführung des B--Planes 1158 - Anschluss an die B 65 - und deren GVFG-Finanzierung nichts im Wege steht. In der Begründung zur F-Planung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine Zwischenlösung handelt und letztendlich zur Entlastung von Wohnnutzungen entlang der Anderter Straße eine Führung der Hauptverkehrsstraße über das Germania-Gelände anzustreben ist.
5. Einer Änderung des Bebauungsplanes 979 (Germania) - die bisher festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche für eine Gewerbeerschließungsstraße soll als nicht überbaubare Grundstücksfläche im gewerblich genutzten Bauland festgesetzt und die im südlichen Teil festgesetzten Dauerkleingärten durch gewerbliche Nutzungen ersetzt werden - wird zugestimmt.
6. Das 139. Änderungsverfahren zum F-Plan wird fortgeführt.

Begründung

Erfolgt mündlich

Klaus Huneke

Lothar Schlieckau

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1772/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

Wiederwahl des Ersten Stadtrates

Antrag,

zu beschließen, gemäß § 81 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)

- a) von der Ausschreibung der Stelle des Ersten Stadtrates abzusehen und
- b) den bisherigen Stelleninhaber - Ersten Stadtrat Hans Mönninghoff, geboren am 13. Juli 1950 - für eine Amtszeit von acht Jahren wiederzuwählen,

Begründung des Antrages

Die Amtszeit vom Ersten Stadtrat Mönninghoff läuft am 31. Juli 2005 ab.

Nach § 81 Abs. 3 NGO kann der Rat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister beschließen, von der grundsätzlich vorgeschriebenen Ausschreibung der Stelle abzusehen, wenn er die bisherige Stelleninhaberin oder den bisherigen Stelleninhaber wiederwählen will.

Die Amtszeit beträgt nach der derzeit gültigen Fassung der Niedersächsischen Gemeindeordnung acht Jahre.

Dez I
Hannover / 31.08.2004

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1777/2004

Anzahl der Anlagen 0

Zu TOP

30. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Hannover

Antrag,

die Zustimmung zu der anlässlich des 30. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Hannover erforderlichen außerplanmäßigen Ausgabe zu erteilen:

600.000,- Euro	Verwaltungshaushalt 2004 Zuwendung Kirchentag 2005
Haushaltsstelle	1.3700.718000.0

Deckung

600.000,- Euro	Verwaltungshaushalt 2004 Zinsen Kapitalmarkt
Haushaltsstelle	1.9110.807100.1

Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe ist durch Minderausgaben bei der o. g. Haushaltsstelle in vollem Umfang gewährleistet.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen:

Investitionen	in €	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position	Verwaltungs- haushalt; auch Investitions- folgekosten	in € p.a.	bei der Hsh-Stelle (im Budget Nr.) /Wipl-Position
Einnahmen			Einnahmen		
Finanzierungs- anteile von Dritten	0,00		Betriebsein- nahmen	0,00	
sonstige Ein- nahmen	0,00		Finanzeinnah- men von Dritten	0,00	
Einnahmen insgesamt	0,00		Einnahmen insgesamt	0,00	
Ausgaben			Ausgaben		
Erwerbsaufwand	0,00		Personal- ausgaben	0,00	
Hoch-, Tiefbau bzw. Sanierung	0,00		Sachausgaben	0,00	
Einrichtungs- aufwand	0,00		Zuwendungen	600.000,00	I150B1
Investitionszu- schuss an Dritte	0,00		Kalkulatorische Kosten	0,00	
Ausgaben insgesamt	0,00		Ausgaben insgesamt	600.000,00	
Finanzierungs- saldo	0,00		Überschuss/ Zuschuss	-600.000,00	

Begründung des Antrages

In der Zeit vom 25. bis zum 29. Mai 2005 findet der 30. Deutsche Evangelische Kirchentag in Hannover statt. Verbunden mit der Ausrichtung des Kirchentages ist eine finanzielle Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover.

Nach Beratungen zwischen den Veranstaltern und dem Büro des Oberbürgermeisters steht nunmehr das Volumen der finanziellen Beteiligung der Landeshauptstadt Hannover fest. Als Bareinlage hat der Veranstalter zunächst als "Anschubfinanzierung" und zur Abdeckung bereits in diesem Jahr entstehender Ausgaben um Überweisung eines Betrages in Höhe von **600.000,- Euro** noch in diesem Haushaltsjahr (2004) gebeten. Diese Mittel sind nicht etatisiert, müssen den Veranstaltern aber zur Verfügung gestellt werden. Im Haushaltsplanentwurf 2005 sind bei der Haushaltsstelle 1.3700.718000.0 weitere 1.850.000,- Euro für die Veranstaltung vorgesehen.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist

- **unvorhergesehen,**

weil die Notwendigkeit einer Beteiligung bei der Anschubfinanzierung durch die Landeshauptstadt Hannover bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2004 weder bekannt noch planbar war und Mittel im Haushaltsplan 2004 für den Kirchentag nicht eingestellt sind.

Sie ist

- **unabweisbar,**

weil die Landeshauptstadt hannover durch Erklärung verpflichtet ist, den Kirchentag mit zu finanzieren und bereits in diesem Jahr Mittel in der genannten Höhe für die Vorbereitung benötigt werden.

15.0
Hannover / 01.09.2004

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt
Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 1717/2004

Anzahl der Anlagen 3

Zu TOP

Änderung der Hundesteuersatzung rückwirkend ab dem 01.01.2001 und Neufassung ab dem 01.01.2005

Antrag,

die als **Anlage 1** beigefügte Änderungssatzung zur Hundesteuer rückwirkend ab dem 01.01.2001 und die als **Anlage 2** beigefügte Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.01.2005 zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Innerhalb der textlichen Veränderungen wurde auf eine geschlechtsbezogene Formulierung geachtet. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Geschlechter bestehen keine Unterschiede.

Kostentabelle

Es entstehen folgende finanzielle Auswirkungen.

Für die Jahre 2001 bis zum Wirksamwerden der neuen Hundesteuersatzung (HStS) ist ein Einnahmeausfall in Höhe von ca. 250.000 € zu erwarten.

Ab dem Erlass der neuen Hundesteuersatzung beträgt der Einnahmeausfall pro Kalenderjahr rd. 19.000 €.

Begründung des Antrages

1. Neuregelungen bzgl. sog. gefährlicher Hunde

a) Besteuerung gefährlicher Hunde nach der Gefahrtierverordnung (GefTVO)

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat mit Wirkung vom 01.01.2001 die Hundesteuersatzung (HStS) um einen Steuertatbestand, nämlich die erhöhte Hundesteuer für sog. gefährliche Hunde, erweitert. Zur Definition des Begriffes der gefährlichen Hunde i. S. der HStS wird seither im § 3 Absatz 2 lit. a) und b) HStS auf die in der GefTVO vom 05.07.2000 aufgeführten Hunderassen bzw. -typen verwiesen.

Nachdem die GefTVO vom OVG Lüneburg zunächst in den §§ 1 und 2 als nichtig eingestuft wurde, ist sie mit Wirkung vom 01.03.2003 vom Landesgesetzgeber geändert worden. Die bisherigen §§ 1 und 2 der GefTVO wurden gestrichen.

Insoweit ist der Verweis in der HStS überholt. Die Hundesteuersatzung muss daher entsprechend angepasst werden.

b) Rechtsprechung seit 2001

In der Vergangenheit haben die Gerichte dem kommunalen Satzungsgeber im Rahmen des Lenkungs zweckes einen weiten Spielraum bei der Festlegung der Steuertatbestände eingeräumt.

Ab 2001 haben die Gerichte diesen Spielraum immer stärker eingeengt.

Insbesondere hat das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 18.10.2002 (13 LA 246/02, 1. Instanz: VG Braunschweig vom 18.06.02 (5 A 212/01)) die Verwendung sog. Rasselisten in Frage gestellt. Zudem hat das VG Göttingen mit Urteil vom 12.07.2004 (3 A 38/03) einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festgestellt, wenn Hunde der Gebrauchshunderasse Dobermann zur erhöhten Hundesteuer herangezogen werden, gleichzeitig aber andere Gebrauchshunderassen, wie beispielsweise der Deutsche Schäferhund, nicht erhöht besteuert werden.

Dagegen hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seinem Beschluss vom 16.03.2004 (1 BvR 1778/01) für die vier Hunderassen bzw. -typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Annahme des Gesetzgebers für nachvollziehbar erachtet, von einer erhöhten Gefährdung auszugehen und die Einfuhr solcher Hunde zu verbieten. Diese Erwägungen tragen nach der Auffassung der Verwaltung auch eine erhöhte Besteuerung.

c) Schlussfolgerungen

Wegen der veränderten Gesetzeslage und der seit 2001 ergangenen Rechtsprechung ist eine Überarbeitung der HStS erforderlich. Dabei sollen im Wesentlichen die Ausführungen des BVerfG zugrunde gelegt werden.

aa) Rückwirkende Regelungen

1. Möglichkeit rückwirkender Regelungen

Soweit eine rückwirkende Änderung der Hundesteuersatzung erfolgt, kann dies nur im Rahmen der sog. „unechten Rückwirkung“ geschehen. Eine zulässige „unechte Rückwirkung“ liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG immer dann vor, wenn bei rückwirkenden Änderungen der Kreis der Steuerpflichtigen nicht erweitert wird und sich die Höhe der Aufwendungen nicht zu Ungunsten der Steuerpflichtigen verändert.

2. Eigene sog. Rasseliste für § 3 Abs. 2 lit. a) HStS(alt)

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelungen des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) HStS (alt) mit dem Verweis auf die in der GefTVO genannten Rassen und Typen aufzuheben und stattdessen eine eigene Liste mit den Rassen bzw. Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Bullterrier und Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen bzw. Typen rückwirkend zum 01.01.2001 in die Hundesteuersatzung aufzunehmen.

Hinsichtlich dieser Rassen bzw. Typen besteht nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 16.03.2004 die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die erhöhte Besteuerung auch einer rechtlichen Überprüfung standhält.

3. Aufhebung des Verweises in § 3 Abs. 2 lit. b) HStS(alt)

Die Verwaltung schlägt vor, den Verweis in § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) auf die Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 GefTVO ersatzlos aufzuheben.

Nach den Urteilen und Beschlüssen der Gerichte obliegt es dem Satzungsgeber im Einzelfall, die Gefährlichkeit der einzelnen in der sog. Rasseliste genannten Hunderassen bzw. -typen konkret nachzuweisen.

Im Streitfall muss die Landeshauptstadt Hannover in entsprechenden gerichtlichen Verfahren darlegen, warum sie bestimmte Hunderassen bzw. -typen erhöht besteuert.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit einzelner Hunderassen

bzw. –typen bestehen bei Veterinären, Biologen und Verhaltensforschern unterschiedliche Auffassungen.

Ob eine Veranlagung einzelner Hunderassen bzw. –typen zur erhöhten Hundesteuer rechtmäßig ist, wird zukünftig immer mehr von den Entscheidungen der Gerichte abhängig sein. Für die erhöhte Besteuerung anderer Hunderassen bzw. –typen wird entscheidend sein, welcher Auffassung das erkennende Gericht jeweils folgen wird. So sind in diesem Zusammenhang der Beschluss des OVG Lüneburg vom 18.10.2002 und das Urteil des VG Göttingen vom 12.07.2004 richtungweisend.

Danach ist die Verwaltung der Auffassung, dass in Niedersachsen eine erhöhte Besteuerung von Hunden dieser Rassen und Typen mit erhöhten Rechtsrisiken verbunden ist und daher nicht vorgeschlagen werden soll.

4. Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter

Für die Jahre 2001 bis 2004 unterliegen nur noch Hunde der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier und Bullterrier aufgrund der vermuten Gefährlichkeit aus der Zugehörigkeit zu einer Rasse bzw. einem Typen der erhöhten Hundesteuer.

Alle anderen Hunde, die zu den Hunderassen Bullmastiff, Dobermann, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu gehören oder Kreuzungen mit Hunden der vorgenannten Rassen sind, unterliegen grundsätzlich nicht mehr der erhöhten Besteuerung.

Jedoch werden darüber hinaus alle diejenigen Hunde zu einer erhöhten Hundesteuer herangezogen, die nach den ordnungs-behördlichen Feststellungen als konkret gefährlich eingestuft worden sind.

Mit dieser rückwirkenden Regelung ist die Änderung von ca. 200 Steuerbescheiden sowie Einnahmeverluste der Stadt in Höhe von ca. insgesamt 250.000 € verbunden.

bb) Künftige Regelungen

1. Maßstab: Beschluss BVerfG

Nach dem Beschluss des BVerfG vom 16.03.2004 ist derzeit die erhöhte Besteuerung der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier zulässig.

2. Erweiterung des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu)

Zu den im HundVerbrEinfG genannten vier Rassen und Typen (s. O.) gehört auch die bisher nicht in der Neuregelung des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu) genannte Rasse Staffordshire Bullterrier.

Die Rasse Staffordshire Bullterrier war in der Vergangenheit durch die Regelungen des § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) erfasst.

Die Halterinnen und Halter von Hunden dieser Rasse oder deren Kreuzungen konnten bisher durch die Vorlage einer Ausnahmegenehmigung die Hundesteuer auf den normalen Steuersatz zurückführen.

Eine rückwirkende Aufnahme dieser Rasse in die Regelungen des § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu), Anlage 1, ist nicht zulässig. Eine rückwirkende Heranziehung zur erhöhten Steuer für diese Hundehalterinnen und Hundehalter, die nach Vorlage der Ausnahmegenehmigung nur zur normalen Hundesteuer herangezogen wurden, würde eine unzulässige rückwirkende Steuererhebung bedeuten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, den § 3 Abs. 2 lit. a) HStS (neu), Anlage 1, erst mit Wirkung vom 01.01.2005 um die Rasse Staffordshire Bullterrier zu erweitern.

3. Konsequenzen für die Hundehalterinnen und Hundehalter

Zukünftig unterliegen nur noch Hunde der Rassen und Typen Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Terrier und Bullterrier aufgrund der vermuteten Gefährlichkeit der erhöhten Hundesteuer.

Darüber hinaus werden alle diejenigen Hunde zu einer erhöhten Hundesteuer herangezogen, die nach den ordnungs-behördlichen Feststellungen als konkret gefährlich eingestuft worden sind.

Insgesamt werden künftig ca. 250 Hunde der erhöhten Steuer unterliegen. Jahresbezogen werden Einnahmeverluste in Höhe von ca. 19.000 € erwartet.

2. Weitere Überarbeitung der HStS

a) Weiterer Überarbeitungsbedarf

Ein Teil der nachstehenden Änderungen der Hundesteuersatzung ab 2005 ist erforderlich, um sie der Fortentwicklung des Rechts anzupassen. Diesen Anlass hat die Verwaltung dazu genutzt, die Satzung insgesamt zu überarbeiten (siehe dazu Anlage 2). Zum Vergleich wird eine Synopse mit der aktuellen Hundesteuersatzung in der Fassung vom 28.06.2001 und der ab 2005 geltenden Hundesteuersatzung als **Anlage 3** beigelegt.

b) Die Veränderungen im Einzelnen

aa) Steuergegenstand (§ 1 HStS)

Diejenige Person, die einen Hund in ihren Haushalt aufnimmt, hat ab diesem Zeitpunkt einen steuerbaren Aufwand, weil Teile des Einkommens für Futter, ärztliche Versorgung und Versicherung verwendet werden. Insoweit darf die Besteuerung mit der Aufnahme in den Haushalt einsetzen. Die Steuerpflicht tritt erst nach Ablauf von zwei Monaten ein, sofern der Hund zur Pflege oder zum Anlernen gehalten wird. Ein vorübergehender Aufenthalt des Hundes im Stadtgebiet von nicht mehr als 2 Monaten ist steuerfrei (s. dazu auch § 5 Abs.1 HStS).

bb) Steuerpflicht (§ 2 HStS)

Der Begriff der / des Steuerpflichtigen wird präzisiert. Gerade im Hinblick auf die Veranlagung zu Aufwandsteuern stellen die Gerichte hohe Anforderungen an die Definition des Begriffs der / des Steuerpflichtigen. Der bisherige Absatz 3 wird wegen des sachlichen Zusammenhangs in Absatz 1 überführt.

cc) Steuermaßstab und Steuersätze (§ 3 HStS)

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 lit. b) HStS (alt) wurden redaktionell überarbeitet, da die Bestimmungen des NHundG hinzugefügt wurden.

dd) Steuerermäßigung (§ 4 HStS)

Der bisher in Abs. 2 Satz 2 festgelegte Betragsbeschränkung in Höhe von 60,- € wird gestrichen. Bei Ermäßigungsanträgen ist jeder Fall individuell zu prüfen. Daher muss auch eine individuelle Feststellung des Ermäßigungsbetrages möglich sein.

ee) Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen (§ 5 HStS)

Absatz 2 wird zur Klarstellung in den Nummern 1, 3 und 6 präzisiert und insoweit der herrschenden Rechtsprechung angepasst.

Die Befreiungstatbestände sollen einer Hundehalterin bzw. einem Hundehalter ermöglichen einen Hund zu halten, um bei den Aufgaben des täglichen Lebens auf fremde Hilfe teilweise verzichten zu können.

ff) Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und -ermäßigung (§6 HStS)

Die Verfahrenserfordernisse für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen werden präzisiert.

gg) Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer (§ 7 HStS)

Die Absätze 1 - 4 wurden genauer gefasst, um zweifelsfrei die Steuerpflicht feststellen zu können. Hinsichtlich der Regelungen in § 9 Abs. 4 HStS (alt) ist die Besteuerung nach Wegfall des Aufwandes (Abschaffung etc.) nach § 7 Abs. 4 HStS (alt) nicht mehr rechtmäßig. Daher soll zukünftig eine verspätete Abmeldung nicht durch eine Steuerzahlung, sondern durch ein Bußgeld geahndet werden.

Der neue Absatz 5 ist im Hinblick auf die Vorschrift des § 14 NKAG, Erteilung des Hundesteuerbescheides durch öffentliche Bekanntmachung, sinnvoll. Durch die öffentliche Bekanntmachung entfallen die Kosten für das Erstellen der Bescheide zuzüglich der Portokosten. Sofern Änderungsbescheide zu erteilen sind, werden diese weiterhin im Laufe des Jahres erteilt.

hh) Fälligkeit der Steuer (§ 8 HStS)

Hier sind die Formulierungen präzisiert worden.

ii) Sicherung und Überwachung der Steuer (§ 9 HStS)

Die bisherigen §§ 9 und 10 HStS (alt) werden wegen des sachlich engen Zusammenhanges zusammengefasst. Gleichzeitig werden einige Formulierungen präzisiert.

Neu hinzugekommen ist der Absatz 8, der nunmehr auch anderen Personen neben den Hundehaltern bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Auskunftserteilung und zum Mitführen der Hundesteuermarke auferlegt.

jj) Ordnungswidrigkeiten (§ 10 HStS)

Der bisherige § 11 HStS (alt) wird zu § 10.

Zusätzlich ist in Absatz 1 die Ziffer 5 aufgenommen worden, um die Verpflichtungen des neuen § 9 Absatz 8 entsprechend durchsetzen zu können.

20.3/ 20 / Dez. II
Hannover / 20.08.2004

**4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der
Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.06.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2001, S. 422), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 c) sind

- a) Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und / oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind immer:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 3.

b) *wird gestrichen*

c) wird zu b) und wie folgt neu formuliert:

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet hat.

Artikel 2

Vorstehende 4. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den . .2004

Schmalstieg
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der
Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2005**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), i. V. mit den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch das Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am2004 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2004, S.), wird durch die folgende Neufassung ersetzt:

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Näheres regelt § 7.

**§ 2
Steuerpflicht**

(1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 € |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier
4. Staffordshire Bullterrier

sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.

b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
- wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden

und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und / oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt und eine Erlaubnis nach § 5 NHundG versagt wurde.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund je Haushalt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5 Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzes

aus dienstlichen Gründen verwendet werden;

3. Hunden, die als
 - Meldehunde,
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;

4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;

6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

..

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.
Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7 **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in Hannover oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8 **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

- (3) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat,
- sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
- der Hund abhanden gekommen ist,
- der Hund eingegangen ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Stadt verzogen ist,

bei der Stadt schriftlich abmelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
- (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.

- (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder -ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Artikel 2

Vorstehende Neufassung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hannover, den . . .2004

Schmalstieg
Oberbürgermeister

**Hundesteuersatzung der
Landeshauptstadt Hannover vom 26.03.1998 in der
Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2001**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, seinem Betrieb oder einem Verein aufgenommen hat (Hundehalter).
- (2) Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einem Verein gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrerer Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen eines Hundes den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**Hundesteuersatzung der
Landeshauptstadt Hannover gültig ab dem 01.01.2005**

**§ 1
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet. Näheres regelt § 7.

**§ 2
Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.

Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen oder gehaltenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 € |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 c sind
- a) Hunde nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere „Gefahrtier-Verordnung“ (GefTVO, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt vom 07.07.2000, S. 149) in der jeweils gültigen Fassung.
- b) Hunde, die in der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 der GefTVO in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, wenn für diese Hunde keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- c) Hunde, die bereits Menschen oder Tiere gebissen haben oder die wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen haben und die aufgrund des § 6 der Hundeverordnung nur mit einem Maulkorb versehen und angeleint ausgeführt werden dürfen.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:
- | | |
|----------------------------------|-----------|
| a) für den ersten Hund | 120,00 € |
| b) für jeden weiteren Hund | 240,00 € |
| c) für gefährliche Hunde jeweils | 600,00 €. |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
1. Bullterrier,
 2. Pitbull-Terrier,
 3. American Staffordshire Terrier
 4. Staffordshire Bullterrier
- sowie Kreuzungen mit Hunden der Nummern 1 bis 4.
- b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind. Dies ist der Fall, wenn
- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder
 - wiederholt in aggressiver und damit gefährdender Weise Menschen angesprungen wurden
- und für die die Ordnungsbehörde aufgrund dieser Vorfälle einen Leinen- und / oder Maulkorbzwang angeordnet hat bzw. die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) festgestellt und eine Erlaubnis nach § 5 NHundG versagt wurde.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 5 und 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuermäßigung gewährt wird, werden als Ersthund berücksichtigt.

§ 4
Steuerermäßigung

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer auf Antrag in Einzelfällen ermäßigt oder erlassen werden. Im Falle der Ermäßigung beträgt die Steuer gemäß § 3 Abs. 1 a 60,00 €.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 4
Steuerermäßigung

- (1) Zur Vermeidung von Härten kann die Steuer für einen Hund je Haushalt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 5

Steuerfreiheit/Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden des Zolls, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen gehalten oder verwendet werden;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
 4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;

§ 5

Steuerfreiheit / Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;
 2. Hunden, die in Einrichtungen und von Behörden
 - des Zolls,
 - der Polizei oder
 - des Bundesgrenzschutzesaus dienstlichen Gründen verwendet werden;
 3. Hunden, die als
 - Meldehunde,
 - Sanitätshunde,
 - Schutzhunde oder
 - Rettungshundevon anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen;
 4. Hunden, die in Tierheimen untergebracht sind;

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der schriftliche Antrag der Stadt zugegangen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach dem Wegfall schriftlich mitzuteilen.

5. Blindenführhunden, die von blinden Personen gehalten werden;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies der Stadt innerhalb einer Woche nach deren Wegfall schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt; Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

- (2) Die Steuer entsteht mit dem ersten des Kalendermonats, nach dem ein Hund in einem Haushalt i. S. von § 2 Abs. 1 aufgenommen wurde, frühestens mit dem ersten des Monats, nach dem er drei Monate alt geworden ist.

- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuer mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats; Abs. 2 bleibt unberührt.

- (4) Bei fristgerechter Abmeldung (§ 9 Abs. 4) endet die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Vormonats nach dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Person, die den Hund hält, wegzieht. Eine verspätete Abmeldung wird frühestens zum Ende des Quartals berücksichtigt, das vor Eingang der Abmeldung geendet hat.

§ 7

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation aufgenommen worden ist.

Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in Hannover oder einer anderen Gemeinde besteuert worden ist, die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.

Bei Hunden, die der Halterin/dem Halter durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht der Steueranspruch mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.

- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

§ 8
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 8
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
In den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 ist der entsprechend fällige Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb einer Woche bei der Stadt schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des zweiten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats. Im Falle der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift des Voreigentümers oder des vorherigen Hundehalters anzugeben.
- (2) Bei der Anmeldung eines Hundes ist die Rasse des Hundes anzugeben. Bei der Anmeldung eines gefährlichen Hundes im Sinne von § 3 Abs. 2 ist eine Ausnahmegenehmigung für die Haltung des Hundes gemäß § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 2 der GefTVO vorzulegen. Ist dem Hundehalter die Rasse des Hundes nicht bekannt oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zu den gefährlichen Hunden im Sinne von § 3 Abs. 2, kann die Vorlage einer ordnungsbehördlichen Bescheinigung über das erlaubnisfreie Halten oder über die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht des Hundes verlangt werden.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (4) Wer den Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb einer Woche, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt verzogen ist, bei der Stadt schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt schriftlich anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen. In den Fällen des § 7 Absatz 2 ist eine Anmeldung innerhalb der ersten Woche des auf den Zuzug folgenden Monats vorzunehmen.

Bei der Anschaffung eines Hundes sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift der Voreigentümerin/des Voreigentümers oder der vorigen Hundehalterin/des vorherigen Hundehalters, Alter und Anschaffungsdatum des Hundes anzugeben.

Im Falle von zugewachsenen Hunden ist das Geburtsdatum mitzuteilen.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben.

- (2) Nach der Anmeldung wird für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.
- (3) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb einer Woche, nachdem
 - sie/er den Hund veräußert hat,
 - sie/er den Hund sonst abgeschafft hat,
 - der Hund abhanden gekommen ist,
 - der Hund eingegangen ist oder
 - die Halterin/der Halter aus der Stadt verzogen ist,

§ 10

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes die gültige und deutlich sichtbare Hundesteuermarke trägt.
 - (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf schriftlichen Antrag eine neue Hundesteuermarke zugesandt.
 - (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
 - (4) Hundehalter, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- bei der Stadt schriftlich abmelden.
- Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.
- (4) Die Hundehalterin/der Hundehalter darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen und deutlich sichtbaren Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
 - (5) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird der Hundehalterin/dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke zur Verfügung gestellt.
 - (6) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
 - (7) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
 - (8) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 4 bis 7 auch diese Person.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Abs. 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder – ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 3, Abs. 4 Satz 1 und 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 10 Abs. 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 10 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.08.2001 in Kraft.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 6 Absatz 3 der Stadt den Wegfall der Steuerbefreiung oder- ermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 9 Absätze 1 bis 3 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 9 Absatz 4 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1, Absätze 6 und 7 den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 9 Absatz 8 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nach § 9 Absätze 4 bis 7 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung in dieser Fassung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 0529/2004)</p>

Antrag der CDU-Fraktion zu einem Fonds zum Erhalt von Theaterspielstätten

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung möge einen Fonds gründen und Vorsorge dafür tragen, dass die gefährdeten Spielstätten - wie das Alte Magazin und die Eisfabrik - auch künftig als Spielstätten erhalten bleiben.

Begründung

Es liegt im Interesse der Landeshauptstadt Hannover, dass diese attraktiven Spielstätten auch künftig erhalten werden können.

Dr. Wolfgang Scheel
Stell v. Vorsitzender

Hannover / 20.02.2004

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1487/2004)

Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung einer "Ehrenamts-Card"

Antrag,

zu beschließen:

In Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Aktivitäten wird eine "Ehrenamts-Card" eingeführt.

Begründung:

Die Gesellschaft ist in einer Vielzahl von Bereichen zunehmend auf ehrenamtliche Leistungen angewiesen. Einzelpersonen, Vereine, Initiativen oder Selbsthilfegruppen engagieren sich in Sport, Kultur, Umwelt und Sozialsystem und übernehmen Aufgaben, die vom Staat nicht oder nicht mehr erfüllt werden können. Zur Stärkung der Motivation bei allen ehrenamtlich Tätigen sollten allerdings auch gewisse Anreize geschaffen werden. So haben einige Gemeinden in Deutschland mit dem Modellprojekt "Ehrenamts-Card" bereits gute Erfolge erzielt. Mit dieser "Card" hätten ehrenamtlich Tätige die Möglichkeit, Vergünstigungen in Einrichtungen des Landes Niedersachsen, der Region und Stadt Hannover (Schwimmbäder, Museen, ermäßigte Preise bei sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen etc.) in Anspruch zu nehmen. Auch eine Kooperation mit Volkshochschule und anderen Bildungsträgern zur Erarbeitung von Weiterbildungsangeboten für , Ehrenamtliche ist vorstellbar,

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 21.06.2004

Hannoversche Linke/PDS

(Antrag Nr. 1569/2004)

Antrag der Hannoverschen Linke/PDS bezügl. "Ordentliche Kündigung der Vorstandssprecher der Sparkasse Hannover"

Antrag,

Die Vertreter der LHH im Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover werden angewiesen der vorzeitigen Vertragsauflösung „in gegenseitigem Einverständnis“ unter Weiterzahlung der Gehälter bis zum normalen Ende der Dienstzeit nicht zuzustimmen. Statt dessen soll eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Als Kündigungsgrund ist der Prüfungsbericht der Bundesanstalt für Finanz-Dienstleistungsaufsicht vom 29. Juni hinzuzuziehen.

Begründung

Wie aus dem Prüfungsbericht der Bundesanstalt für Finanz-Dienstleistungsaufsicht zu entnehmen ist, haben Teile des Sparkassenvorstands u.a. gravierende Mängel in der Organisation und Handhabung des Beteiligungsgeschäfts und eine bedenklich hohe Risikobereitschaft zu verantworten. Zusätzlich ist die Arbeit der Sparkasse durch Mängel in der Zusammenarbeit der Doppelspitze Presseberichten zufolge erheblich belastet. Die beiden gleichberechtigten Vorstandchef Schäfter und Quensen sind ihrer Funktion und Aufgabe nicht gerecht geworden. Daher soll eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden, wie dieses in der freien Wirtschaft bei derartigen Fehlleistungen üblich ist. Eine Abfindung in einer Höhe von ca. 3 Mio. € ist völlig unakzeptabel. Mit dieser Summe könnten ca. 20 normal dotierte Arbeitsplätze finanziert werden

.Detlef Schmidt, Gruppenvorsitzender

Hannover / 09.07.2004

Interfraktioneller Antrag

(Antrag Nr. 1536/2004)

Interfraktioneller Antrag zur Vermarktung der Software "CARA"

Antrag,

zu beschließen:

- Die Verwaltung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Software "CARA (ComputerAssistierteRatsArbeit)" zu marktgerechten Preisen an interessierte Personen, Institutionen und/oder Unternehmen verkauft werden kann.
- Wünschenswert wäre eine Kooperation mit einem professionellen Partner zur Vermarktung der Lizenzen sowie der weiteren Betreuung und Weiterentwicklung anzustreben.

Begründung

Aus hinlänglich bekannten Gründen ist die derzeit eingesetzte Version des Systems CUPARLA nicht sinnvoll verwendbar. Aufgrund eines Ratsauftrages zur Weiterentwicklung

des Ratsinformationssystems hat der Fachbereich Informations- und Kommunikationssysteme eine Eigenentwicklung vorgenommen.

Nach einjähriger Entwicklungsarbeit hat das Produkt nun Marktreife erreicht und hat bereits in der Testphase verschiedene Interessenten sehr beeindruckt. Die von den Mitarbeitern der IT-Abteilung der LHH entwickelte Software ist in Qualität und Leistungsumfang deutschlandweit einmalig.

Die hieraus erzielten Einnahmen sollen gezielt für die Modernisierung der IT-Struktur der Landeshauptstadt Hannover eingesetzt werden.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Klaus Huneke
Vorsitzender

Lothar Schlieckau
Vorsitzender

Patrick Döring
Vorsitzender

Hannover / 28.06.2004

SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 1537/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Bündnis 90/Die Grünen zur Nicht-Verwendung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln in städt. u. stadtnahen Einrichtungen.

Antrag,
zu beschließen:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse darauf einzuwirken, dass innerhalb

- städtischer Einrichtungen (z. B. Rathauskantine, Gartensaal, Schulen, Kindertagesstätten),
- städtischer Eigenbetriebe (z. B. Stadtentwässerung, HCC)
- und nach Möglichkeit auch städtischer Beteiligungen

beim Wareneinkauf und über Verträge mit Großhändlern möglichst keine gentechnisch veränderten Lebensmittel bzw. Zutaten gekauft oder verwendet werden. Dort, wo die Stadtverwaltung nur mittelbaren Einfluss ausüben kann (z. B. Kindergärten freier Träger) wirkt sie entsprechend darauf hin. In ihren Einrichtungen kommt die Landeshauptstadt Hannover ihrer Kennzeichnungspflicht konsequent nach.

Begründung

Seit dem 18. April 2004 gilt innerhalb der Europäischen Union und somit auch in Deutschland eine verschärfte Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte. Kennzeichnungspflichtig sind demnach

- alle Lebensmittel, die selbst gentechnisch verändert sind (z. B. entsprechende Kartoffeln),
- alle Lebensmittel, Zutaten oder Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt sind (z. B. Öl aus entsprechenden Sojabohnen),
- alle Lebensmittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten (z. B. Joghurt mit gentechnisch veränderten Bakterien).

Für Verbraucherinnen bringt diese Kennzeichnung die Möglichkeit, die Entscheidung für oder gegen gentechnisch veränderte Lebensmittel selber treffen zu können, zumal gesundheitliche Risiken durch den Verbrauch gentechnisch veränderter Produkte nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Schädigung des Immunsystems, Förderung von Allergien).

Aus Gründen der Vorsorge und der Vorbildfunktion soll im Rahmen der

Steuerungsmöglichkeit der LHH die Verwendung gentechnisch veränderter Lebensmittel möglichst ausgeschlossen werden.

Klaus Huneke

Lotar Schlieckau

Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender

Hannover / 28.06.2004

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1547/2004)

Antrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema "Aktiv gegen Kinderarbeit"

Antrag,

zu beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover wirkt sowohl in ihrer Vergabepraxis als auch im Beschaffungswesen mit allen ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darauf hin, dass Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) keine Verwendung finden.

Künftig sollen bei Ausschreibungen nur noch Produkte und Dienstleistungen Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind oder deren Produzenten und Händler sich aktiv für einen Ausstieg aus der Kinderarbeit einsetzen.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover hat sich in ihrem Leitbild und in mehreren Beschlüssen zur Agenda 21 zu einer nachhaltigen Entwicklung bekannt. Auch auf internationaler Ebene diskutieren die Kommunen Wege, wie durch eigenes nachhaltiges Wirtschaften und durch die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung die weltweit zukunftsfähige Entwicklung vorangetrieben werden kann.

Mit der Ratifizierung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die Deutschen Kommunen. Die Landeshauptstadt Hannover kann durch ein eindeutiges Signal der Ächtung ausbeuterischer Kinderarbeit Vorbild sein für andere private Verbraucherinnen und Verbraucher wie für Großabnehmer. Damit kann sie einen Anreiz für Produzenten und Händler schaffen sich ernsthaft mit dem Problem der Kinderarbeit auseinander zu setzen.

Die zuletzt genannte Einschränkung ist erforderlich, da die Firmen eine tatsächliche Garantie für alle Zulieferbetriebe aufgrund der schwierigen Kontrollsituation oft noch nicht geben können.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 01.07.2004

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1589/2004)</p>

Antrag der CDU-Fraktion zu schulergänzenden Betreuungsmaßnahmen (SBM)

Antrag,
zu beschließen:

Die Verwaltung wird aufgefordert, für die GS Umlandstraße und die GS Brüder-Grimm-Schule die Betreuungsmaßnahmen im Rahmen der SBM fortzuführen.

Begründung

Das Angebot hat sich sehr bewährt und muss erhalten bleiben. Die Verwaltung sollte daher die Finanzierung für das Schuljahr 2004/2005 durch Umschichtungen im Haushalt sichern.

Rainer Lensing
Vorsitzender

Hannover / 28.07.2004

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1749/2004)</p>

Antrag der CDU-Fraktion zur Nutzung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Antrag,
der Rat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet sich, den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) als Handlungsgrundlage für die Führungsstandards städtischer Unternehmen und Beteiligungen zu nutzen.

Begründung

Das Bundesministerium der Justiz hat mit dem DCGK die Möglichkeit geschaffen, internationale und national anerkannte Standards guter Unternehmensführung zu befolgen und das Deutsche Governance System in einer auch für ausländische Investoren geeigneten Form darzustellen. Durch Anwendung der in dem Kodex enthaltenen Standards wird die nötige Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Unternehmensentscheidungen geschaffen.

Rainer Lensing
(Vorsitzender)

Hannover / 27.08.2004

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1567/2004)</p>

Dringlichkeitsantrag des RH Wruck (WFH) zur "Ermächtigung der städt. Mitglieder des Verw. Rates der Sparkasse Hannover, den ausscheidenden Vorstandssprechern der Sparkasse Hannover die Weiterzahlung ihrer vollen Gehälter über das Jahresende 2004 hinaus zu verweigern."

Antrag,

zu beschließen:

Die städtischen Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Hannover und insbesondere dessen Vorsitzender, Oberbürgermeister Herbert Schmalstieg, werden aufgefordert und zugleich ermächtigt, im Verwaltungsrat der Sparkasse im Zusammenhang mit dem Vorstandswechsel zum Jahresende 2004 sich für folgende Position einzusetzen:

1. Den zum Jahresende 2004 aufgrund ihrer Kündigung ausscheidenden Vorstandssprechern Quensen und Schäfer wird die Weiterzahlung ihrer vollen Gehälter bis zum Ende ihrer jeweiligen Vertragslaufzeit verweigert.
2. Die bisherigen Zusatzleistungen zum Gehalt an beide Vorstandssprecher werden ab 2005 gestrichen.
3. Nur über eine rigorose Kürzung der derzeitigen Gehälter (auf etwa ein Viertel) kann mit den bisherigen Vorstandssprechern verhandelt werden.

Begründung

Die beiden bisherigen Vorstandssprecher Quensen und Schäfer haben von sich aus zum Jahresende 2004 ihre laufenden Verträge gekündigt. Wer von sich aus kündigt, kann keinen Anspruch auf Weiterzahlung seines vollen Gehalts erheben. Er kann froh sein, wenn er überhaupt noch (reduzierte) Zuwendungen erhält.

Den Bürgern der Stadt und der Region Hannover und den Kunden der Sparkasse Hannover ist es nicht zuzumuten, als Folge des Vorstandswechsels dieses Geldinstituts auf Jahre hinaus zwei sehr teure Müßiggänger mit üppigen Jahresgehältern von rund 300.000 Euro zu alimentieren.

Eine Weiterzahlung der vollen Gehälter dieser Manager muß auf die Bürger besonders in diesen schwierigen Zeiten, da überall die Gehälter bzw. die Sozialleistungen gekürzt werden, wie nackter Hohn wirken.

Schließlich hat gerade der neue Bundespräsident Köhler in seiner Antrittsrede am 1. Juli

2004 die Manager der Wirtschaft mit deutlichen Worten ermahnt, mit ihren Ansprüchen Maß zu halten: „Ich wünsche mir, daß Führungspersönlichkeiten der Wirtschaft gerade heute eine Kultur der Verantwortung und der Mäßigung vorleben.“

Die Vertreter der Stadt im Verwaltungsrat der Sparkasse Hannover können jetzt zeigen, daß sie den Bundespräsidenten verstanden haben.

Gerhard Wruck

Hannover / 12.07.2004

<p style="text-align: center;">Ratsherr Wruck (Antrag Nr. 1758/2004)</p>

Antrag des Ratsherrn Wruck zur Rückkehr der Stadt Hannover zur alten Rechtschreibung vor 1996

Antrag,

Die Verwaltung wird angewiesen, im internen und im externen Schriftverkehr der Stadt Hannover ab Jahresbeginn 2005 zur alten Rechtschreibung und Zeichensetzung zurückzukehren. Die entsprechenden Rechtschreibprogramme sind auf die alte Rechtschreibung umzustellen.

Begründung

Die durch die Ständige Kultusministerkonferenz (KMK) verfügte Rechtschreibreform von 1996 ist an innerer Unlogik, an schweren Mängeln ihrer Durchführung und an mangelnder Akzeptanz in der Bevölkerung gescheitert. Sie hat zur Verminderung der Klarheit des sprachlichen Ausdrucks, zu absurden Etymologisierungen, zu mehr Schreibunsicherheit und - in Verbindung mit der parallelen Zeichensetzungsreform - zur Verminderung der Lesefähigkeit und des Leseverständnisses der Schülerinnen und Schüler sowie aller Jugendlichen geführt.

Immer mehr Institutionen und Verlage kehren zur alten Rechtschreibung zurück.

Es ist offensichtlich, daß auf der Basis der sogenannten Rechtschreibreform eine Einheitlichkeit der deutschen Schriftsprache nicht mehr zu erreichen ist. Daher ist es geboten, so schnell wie möglich zur alten Rechtschreibung als einheitlicher Grundlage für behutsame und vor allem sinnvolle Veränderungen zurückzukehren. Es ist an der Zeit, die Verballhornung der deutschen Sprache durch eine verfehlte Rechtschreibreform zu beenden.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Gerhard Wruck

Hannover / 30.08.2004

<p style="text-align: center;">Ratsherr Küßner (Antrag Nr. 1795/2004)</p>

Dringlichkeitsantrag von Ratsherrn Küßner zum Teilerlass von Gebühren für Außenbewirtschaftung

Antrag,
es wird empfohlen zu beschließen:

Den hannoverschen Gastronomen, die eine Außenbewirtschaftung betreiben, werden die - zum Teil erhebliche - Gebühren in diesem Jahr erlassen.

Begründung

Da der Sommer in diesem Jahr zum überwiegenden Teil kühl und regnerisch gewesen ist, wäre es angebracht, dass die Stadt Hannover den Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtschaftung entgegenkommt und die entsprechenden Gebühren rückwirkend um 50% ermäßigt.

Dieter Küßner
Ratsherr

Hannover / 02.09.2004

SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Antrag Nr. 1513/2004)

Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Resolution zu den Kürzungen der Kita-Sprachförderung

Antrag, Zu beschließen:

Der Rat der Stadt Hannover appelliert nachdrücklich an die Landesregierung, die angekündigten Kürzungen in Höhe von 1,9 Millionen Euro für die Sprachförderung in Kindertagesstätten zurückzunehmen.

Auch für das Schuljahr 2004 / 2005 sollen Landesmittel in der bisherigen Höhe von 7,9 Millionen Euro dort eingesetzt werden, wo mindestens 40 Prozent der 3-6 jährigen Kinder große Sprachprobleme haben.

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, von den Überlegungen Abstand zu nehmen, die Mittel zur Sprachförderung künftig über das Niedersächsische Verteilungsgesetz zu vergeben.

Begründung

2003 begründete die Niedersächsische Landesregierung das von ihr eingesetzte Programm zur Sprachförderung in Kindertagesstätten mit der Wichtigkeit der frühen Förderung. Nach noch nicht einmal einem Jahr Laufzeit scheint diese Begründung schon keine Geltung mehr zu haben. Nicht nur die finanziellen Kürzungen ziehen landesweit eine massive Einschränkung des Angebotes nach sich, sondern auch die Veränderung der Förderbedingungen (50% Quote) bedeuten für viele Kindertagesstätten das Ende der Sprachförderung.

Die Erkenntnis, dass eine frühe Förderung notwendig ist, um Sprachdefiziten und -Problemen effektiv entgegenzuwirken, hat nach wie vor Bestand. Wie wichtig der Erwerb der Sprache für die weiteren Bildungschancen eines Kindes sind, hat nicht zuletzt die PISA-Studie ausgewiesen und angemahnt. Die Kürzungen in diesem Bereich sind deshalb nicht hinzunehmen und umgehend zurückzunehmen.

Mit einer Aufnahme der Sprachfördermittel in die Finanzierung über das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz ist eine zielgenaue Zuteilung auf die Kindertagesstätten, die zusätzlichen Förderbedarf haben, nicht mehr zu gewährleisten.

Klaus Huneke
Fraktionsvorsitzender

Lothar Schliekau
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 23.06.2004

<p style="text-align: center;">CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1524/2004)</p>

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Prüfung des Hannover Tourismus Service durch das Rechnungsprüfungsamt

Antrag,

Dem Rechnungsprüfungsamt wird - gemäß der ergänzten Satzung des Verkehrsvereins Hannover e.V. - der Auftrag erteilt, im Verkehrsverein Hannover e.V., bezogen auf die vom Hannover Tourismus Service übernommenen Aufgaben, Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, sowie die Prüfung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung vorzunehmen.

Begründung

Auf der rechtlichen Grundlage der Beschlußdrucksache 3071/2002 wurde beschlossen, städtische Angestellte und Beamte des HCC/Hannover Tourismus Service dem Verkehrsverein Hannover e.V. befristet zur Dienstleistung abzuordnen. In derselben Drucksache wird die Absicht geäußert, "nach etwa einem Jahr" eine Überprüfung vorzunehmen, "um dann den Bedarf exakt zu ermitteln^".

Da diese Überprüfung bislang aussteht, sollte sie schnellstmöglich nachgeholt werden.

Rainer Lensing

Vorsitzender

Hannover / 25.06.2004

<p style="text-align: center;">Hannoversche Linke / PDS (Antrag Nr. 1515/2004)</p>

Dringlichkeitsantrag der Gruppe Hannoversche Linke / PDS zur beabsichtigten Kürzung der Sprachförderung in Kindertagesstätten durch die Landesregierung

**Antrag,
Beabsichtigte Kürzung der Sprachförderung in Kindertagesstätten durch die Landesregierung**

“Keine Kürzung bei den Kurzen”

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover appelliert an die Landesregierung die Sprachförderung in den Kindertagesstätten nicht zu kürzen.

Begründung

Die gerade seit einem Jahr existierende Sprachförderung für die Kindertagesstätten, in denen 40 Prozent der Kinder erhebliche Sprachdefizite haben, darf nicht noch weiter heruntergefahren werden. Eine unzureichend gelungene Sprachentwicklung sowie die mangelnde Beherrschung der deutschen Sprache schränken die Kommunikationsfähigkeit von Kindern ein und beeinträchtigen ihre Lernmöglichkeiten nachhaltig in der Grundschule und in allen weiteren Bildungs- und Sozialisationsprozessen.

Das Land Niedersachsen als überörtlicher Träger der Jugendhilfe und die Kommunen als örtliche Träger der Jugendhilfe haben gemeinsam den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in Kindertagesstätten umzusetzen. Das Land beteiligt sich bislang an den Personalkosten mit 20 %. Die Hauptlast der Kosten in den Kindertagesstätten tragen die Kommunen und die Eltern. Es steht dem Land daher gut an, das Landesprogramm “Sprachförderung”, das dem Bildungsauftrag geschuldet ist und eigentlich noch stärker ausgebaut werden müsste, wenigstens in dem bisherigen Umfang beizubehalten.

Detlef Schmidt, Gruppenvorsitzender

Hannover / 24.06.2004

CDU-Fraktion (Antrag Nr. 1516/2004)

Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion zur Rückabwicklung des Grundstücksverkaufs am Sprengel Museum

Antrag,

zu beschließen:

Der Verkauf eines Eckgrundstücks am Parkplatz des Sprengel Museums wird rückgängig gemacht - entweder im Wege eines Rückkaufs oder eines Grundstückstausches.

Begründung

Die Verwaltung hat infolge grober Unachtsamkeit oder mangelhafter Abstimmung der zuständigen Dezernate ein Eckgrundstück am Parkplatz des Sprengel Museums verkauft. Die mit dem Investor getroffenen Absprachen gefährden bzw. verhindern die seit Jahren von zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern gewünschte Realisierung des III. Bauabschnitts. Obwohl dieses Projekt aufgrund der bekannten Finanzsituation Hannovers zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht begonnen werden kann, muß die Option im Interesse einer zukunftsfähigen Museumsplanung unbedingt erhalten werden. Daher muß die Verwaltung unverzüglich versuchen, im Wege von Verhandlungen mit dem Investor das Grundstücksgeschäft rückgängig zu machen.

Rainer Lensing

(Vorsitzender)

Hannover / 24.06.2004